

# RS OGH 1955/2/9 7Ob57/55, 4Ob328/73 (4Ob329/73), 4Ob1514/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1955

## Norm

EO §397

EO §398

## Rechtssatz

Zum Wesen des Widerspruches (gegen eine einstweilige Verfügung) und der über ihn ergehenden Entscheidung; deren Rechtskraft steht einer Entscheidung über den von der anderen Seite und mit einem anderen Angriffsziel erhobenen Rekurs (gegen die einstweilige Verfügung) nicht entgegen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 57/55

Entscheidungstext OGH 09.02.1955 7 Ob 57/55

JBI 1955,453

- 4 Ob 328/73

Entscheidungstext OGH 25.09.1973 4 Ob 328/73

ÖBI 1973,139 = JBI 1974,529

- 4 Ob 1514/96

Entscheidungstext OGH 26.02.1996 4 Ob 1514/96

Auch; nur: Zum Wesen des Widerspruches (gegen eine einstweilige Verfügung) und der über ihn ergehenden Entscheidung. (T1) Beisatz: Das Widerspruchsverfahren kann zu einer wesentlichen Änderung der Entscheidungsgrundlagen führen. Selbst bei unveränderten Entscheidungsgrundlagen ist das Rekursgericht nicht an seine im Verfahren über die einstweilige Verfügung vertretene Rechtsansicht gebunden, weil eine Vorschrift fehlt, die eine solche - gar nicht zweckmäßige - Bindung anordnete. Selbst wenn aber das Rekursgericht an seine Rechtsansicht gebunden wäre, wäre das Abgehen von einer unrichtigen Rechtsansicht in keinem Fall ein Verfahrensmangel. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0005894

## Dokumentnummer

JJR\_19550209\_OGH0002\_0070OB00057\_5500000\_003

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)